

---

## Ausarbeitung

---

### **Unionsrechtliche Vorgaben für eine Datenschutzaufsicht für den parlamentarischen Bereich** Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-33/22

## **Unionsrechtliche Vorgaben für eine Datenschutzaufsicht für den parlamentarischen Bereich**

Zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-33/22

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 030/24  
Abschluss der Arbeit: 27. August 2024  
Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa

---

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1.	Fragestellung	4
1.2.	Überblick über das EuGH-Urteil in der Rs. C-33/22 und den rechtlichen Hintergrund	4
1.3.	Umfang und Gang der Bearbeitung	6
<b>2.</b>	<b>Aussagen des EuGH-Urteils zur Anwendbarkeit der DSGVO im parlamentarischen (Kern-)Bereich</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Zur Öffnungsklausel aus Art. 23 DSGVO</b>	<b>7</b>
3.1.	Aussagen des EuGH-Urteils in der Rs. C-33/22 zu Art. 23 DSGVO	7
3.2.	Kurzüberblick zum mitgliedstaatlichen Regelungsspielraum nach Art. 23 DSGVO	8
3.3.	Mögliche Schlussfolgerungen für parlamentarische Tätigkeiten	9
<b>4.</b>	<b>Zu den unionsrechtlichen Anforderungen an die Organisation und Zuständigkeiten nationaler Aufsichtsbehörden</b>	<b>11</b>
4.1.	Aussagen des EuGH-Urteils zur unionsrechtlichen Zuständigkeitsausstattung nationaler Aufsichtsbehörden	12
4.2.	Kurzüberblick zum Unabhängigkeitserfordernis der Aufsichtsbehörden	13
<b>5.</b>	<b>Schlussfolgerungen zu mitgliedstaatlichen Spielräumen für den Schutz der parlamentarischen Arbeit</b>	<b>16</b>
5.1.	Schutz parlamentarischer Arbeit im Rahmen der DSGVO in materiell-rechtlicher Hinsicht	16
5.2.	Schutz parlamentarischer Arbeit im Rahmen der DSGVO mit Blick auf die aufsichtsbehördliche Kontrolle	18
5.3.	Datenschutzrechtlich Verantwortlicher	19
5.4.	Zusammenfassung	20

## 1. Einleitung

### 1.1. Fragestellung

Der Fachbereich Europa wurde beauftragt, vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache (Rs.) C-33/22<sup>1</sup> darzustellen, welche **europarechtlichen Vorgaben** bei der **Einrichtung einer Datenschutzaufsicht** für den **parlamentarischen Bereich** zu beachten sind.

Insbesondere soll geprüft werden, ob es mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)<sup>2</sup> vereinbar wäre, die Ausübung der Aufsicht über den parlamentarisch-politischen Bereich bzw. über die mandatsbezogene Tätigkeit grundsätzlich beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu belassen, die Ausübung aber unter einen parlamentarischen Vorbehalt dergestalt zu stellen, dass ein parlamentarisches Gremium auf Antrag eines Mitglieds, einer Fraktion oder der Präsidentin vertraulich prüft, ob durch die konkrete Ausübung der Aufsichts- und Kontrollbefugnisse die Parlamentsautonomie (Art. 40 Grundgesetz (GG)) oder die Freiheit des Mandats (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG) gefährdet wäre.

### 1.2. Überblick über das EuGH-Urteil in der Rs. C-33/22 und den rechtlichen Hintergrund

Der Rs. C-33/22 liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs zugrunde. Dieser legte dem EuGH **drei Fragen** vor.<sup>3</sup> Die erste Frage betraf die Klärung, ob Tätigkeiten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse – unabhängig von ihrem Untersuchungsgegenstand – überhaupt dem **Anwendungsbereich des Unionsrechts** und damit der **DSGVO** unterfallen. Eine Anwendbarkeit der DSGVO auf Untersuchungsausschüsse vorausgesetzt, bat der Verwaltungsgerichtshof zweitens um Klärung, ob Tätigkeiten von Untersuchungsausschüssen dann vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen seien, wenn der **Untersuchungsgegenstand** die **nationale Sicherheit** betreffe. Drittens fragte das vorlegende Gericht den EuGH, ob die **Zuständigkeit** der österreichischen **Datenschutzaufsichtsbehörde** als einziger nationaler Aufsichtsbehörde mit Blick auf den parlamentarischen Bereich bereits **unmittelbar aus der DSGVO** abzuleiten sei. Die Frage basierte auf der Annahme, dass die DSGVO uneingeschränkt anwendbar und die Datenschutzaufsichtsbehörde Österreichs für die Tätigkeiten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse zuständig sei.<sup>4</sup>

Die Frage nach der **Geltung der DSGVO im parlamentarischen (Kern-)Bereich** wurde **vor dem Urteil** in der Rs. C-33/22 **nicht einheitlich** beantwortet. Der EuGH hatte zwar bereits im Jahr 2020

---

1 EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, Rs. C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde.

2 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, [ABL. L 119, 4. Mai 2016, S. 1 \(korrigierte Fassung v. 23. Mai 2018\)](#).

3 Verwaltungsgerichtshof der Republik Österreich, [Beschluss vom 14. Dezember 2021](#), EU 2021/0009-1 (Ro 2021/04/0006)

4 Vgl. EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, Rs. C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, Rn. 30.

in der Rs. C-272/19 (Land Hessen) entschieden, dass die DSGVO für parlamentarische Petitionsausschüsse gelte.<sup>5</sup> Insofern wurde aber teils argumentiert, dass sich dieses Urteil auf die behördenähnlichen Tätigkeiten der Petitionsausschüsse beschränke und keine Auswirkungen auf die parlamentarischen Tätigkeitsbereiche habe.<sup>6</sup> Im Schrifttum wurde argumentiert, dass die deutschen Parlamente von Bund und Ländern zwar grundsätzlich dem Regime der DSGVO unterfielen. Hiervon ausgenommen seien aber parlamentarische Kerntätigkeiten, die etwa vom freien Mandat aus Art. 38 Abs. 1 GG, der Indemnität (Art. 46 Abs. 1 GG) oder dem Berichterstattungsprivileg (Art. 42 Abs. 3 GG) geschützt seien.<sup>7</sup> Diese Sichtweise brachte auch der Präsident des österreichischen Nationalrates in dem Verfahren Rs. C-33/22 zum Ausdruck, indem er argumentierte, dass der Fall ein Organ betreffe, das „unmittelbar und ausschließlich parlamentarisch tätig ist“, wohingegen der Petitionsausschuss in der Rs. C-272/19 (Land Hessen) nur mittelbar zur parlamentarischen Tätigkeit beitrage.<sup>8</sup> Andere Stimmen in der Literatur gingen demgegenüber bereits nach dem Urteil in der Rs. C-272/19 von der Geltung der DSGVO im parlamentarischen Kernbereich und damit auch von der Zuständigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden für diesen Bereich aus.<sup>9</sup>

Der EuGH stellt in seinem Urteil vom 16. Januar 2024 nunmehr klar, dass die **DSGVO** auch im **parlamentarischen (Kern-)Bereich anwendbar** und die Bereichsausnahme der nationalen Sicherheit i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO eng auszulegen sei.<sup>10</sup> Hinsichtlich der Datenschutzaufsicht verweist er auf die in der DSGVO angelegte Freiheit der Mitgliedstaaten, mehrere Datenschutzaufsichtsbehörden einzurichten. Er betont aber die gleichwohl bestehende Pflicht der Mitgliedstaaten, zu gewährleisten, dass die eingerichteten Datenschutzbehörden die ihnen durch die DSGVO übertragenen Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen können. Er verwirft insbesondere den im Vorabentscheidungsverfahren erhobenen Einwand, eine organisatorisch-institutionell im Bereich der Exekutive verankerte Datenschutzaufsicht könne aus Gründen der im nationalen Verfassungsrecht verankerten Gewaltenteilung nicht die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO im parlamentarischen Bereich kontrollieren.<sup>11</sup>

---

5 EuGH, Urteil vom 9. Juli 2020, Rs. C-272/19, Land Hessen.

6 *Roßnagel/Rost*, Ist die Datenschutz-Grundverordnung auch in den Landtagen anwendbar?, NVwZ 2021, S. 1641 (1646).

7 *Hilbert*, Der Datenschutz der Parlamente, NVwZ 2021, 1173, nennt Vorlagen an das Plenum, insbesondere später als Drucksachen veröffentlichte Gesetzentwürfe und Redebeiträge im Plenum. Vgl. auch: *Schild*, in: *Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg*, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand: Mai 2024, Art. 4 DSGVO, Rn. 93e.

8 Vgl. EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, Rs. C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, Rn. 40.

9 *Heberlein*, Bereichsausnahme für Parlamente?, ZD 2021, 85 (87); *Stürmer/Wolff*, Die parlamentarische Datenverarbeitung und die Datenschutzgrundverordnung, DÖV 2021, S. 167 ff. Kritisch etwa: *Grzeszick/Schwartmann/Mühlenbeck*, Nationale Parlamente und DS-GVO: Die unzutreffende Sicht des EuGH, NVwZ 2020, 1491 (1493 m.w.N.). Die Autoren halten es für richtig, den parlamentarischen Kernbereich Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO zu subsumieren. Abgeordnete und Fraktionen sowie der Bundestag und der Landtag seien „aufgrund ihres verfassungsrechtlichen Status und ihrer aus der Verfassung folgenden Sonderrolle im Bereich parlamentarisch-politischer Tätigkeiten der datenschutzrechtlichen Dimension der DS-GVO nicht unterworfen“.

10 Ebenda, Rn. 31 ff.

11 Ebenda, Rn. 58 ff.

### 1.3. Umfang und Gang der Bearbeitung

Nachfolgend wird das EuGH-Urteil in der Rs. C-33/22 näher dargestellt, indem auf die Urteilsbegründung zur grundsätzlichen Anwendbarkeit der DSGVO im parlamentarischen Kernbereich (Ziff. 2.), auf die vom EuGH aufgezeigten Beschränkungsmöglichkeiten bestimmter Vorgaben aus der DSGVO (Ziff. 3.1.) und insbesondere auf die Aussagen zur Datenschutzaufsicht (Ziff. 4.1.) eingegangen wird. Zusätzlich werden kursorische, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebbende Hinweise auf Vorschriften der DSGVO und deren Auslegung gegeben, soweit dies für die Fragestellung relevant sein könnte (Ziff. 3.2., Ziff. 3.3. und Ziff. 4.2.). Hieraus werden Schlussfolgerungen für die vom Auftraggeber aufgeworfenen Fragen abgeleitet (Ziff. 5).

## 2. Aussagen des EuGH-Urteils zur Anwendbarkeit der DSGVO im parlamentarischen (Kern-)Bereich

Der EuGH befand **zur Frage des Anwendungsbereichs** der DSGVO, dass die Tätigkeiten parlamentarischer Untersuchungsausschüsse grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Unionsrechts i.S.v. Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>12</sup> und von Art. 2 Abs. 1 DSGVO fallen. Der EuGH kommt damit zu dem Ergebnis, dass die DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss erfasse.<sup>13</sup>

Zur Begründung führt der Gerichtshof aus, dass die Ausnahmebestimmung des Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO im Sinne seiner bisherigen Rechtsprechung eng auszulegen sei.<sup>14</sup> Nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO findet die DSGVO „keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt“. Hierzu erläutert Erwägungsgrund (ErwG) 16 Satz 1 DSGVO: „Diese Verordnung gilt nicht für Fragen des Schutzes von Grundrechten und Grundfreiheiten und des freien Verkehrs personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, wie etwa die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten“. Auf dieser Grundlage ging der EuGH auch in seiner bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO allein solche Verarbeitungen personenbezogener Daten vom Anwendungsbereich ausnehme, die von staatlichen Stellen im Rahmen einer Tätigkeit vorgenommen werden, die der Wahrung der nationalen Sicherheit dient, oder einer Tätigkeit, die derselben Kategorie zugeordnet werden kann.<sup>15</sup>

Nach Ansicht des EuGH bedeutet der Umstand, dass es – im Unterschied zu Rs. C-272/19 (Land Hessen) – nunmehr um ein Organ gehe, das **unmittelbar und ausschließlich parlamentarisch** tätig ist, **nicht**, dass die Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses **vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen** sei.<sup>16</sup> Für die Frage der Anwendbarkeit der DSGVO komme es zudem

---

12 Danach erlässt die EU Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.

13 Vgl. EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, Rs. C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, Rn. 32 ff.

14 Vgl. ebenda, Rn. 37.

15 Ebenda, Rn. 37, 45 m.w.N.

16 Ebenda, Rn. 40.

grundsätzlich nicht darauf an, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Privatperson oder den Staat bzw. eine Behörde vorgenommen werde.<sup>17</sup>

Auch die Frage, ob die Tätigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, dessen Auftrag Tätigkeiten einer polizeilichen Staatsschutzbehörde zum Gegenstand hat, vom **Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen** sei, verneint der EuGH. Die Untersuchungstätigkeit des Ausschusses sei keine **die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeit** im Sinne der Ausnahmebestimmung des Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO i. V. m. ErwG 16 DSGVO. Die i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO auf die Wahrung der nationalen Sicherheit abzielenden Tätigkeiten umfassen nach der Rechtsprechung des EuGH insbesondere solche, die den Schutz der grundlegenden Funktionen und Interessen der Gesellschaft bezwecken. Solche Tätigkeiten verbleiben gemäß Art. 4 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der alleinigen Verantwortung der Mitgliedstaaten.<sup>18</sup> Nach Einschätzung des EuGH stellt der Gegenstand der Aufklärungstätigkeit des Untersuchungsausschusses vorbehaltlich der Überprüfung durch das vorliegende Gericht, keine Tätigkeit in diesem Sinne dar.<sup>19</sup>

### 3. Zur Öffnungsklausel aus Art. 23 DSGVO

Der EuGH verweist in seinem Urteil in der Rs. C-33/22 – ungeachtet der grundsätzlichen Geltung der DSGVO im parlamentarischen Kernbereich – auf durch Art. 23 DSGVO<sup>20</sup> eröffnete nationale Beschränkungsmöglichkeiten, um „u. a. die nationale Sicherheit oder eine Kontrollfunktion, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt – insbesondere im Rahmen der nationalen Sicherheit – verbunden ist, sicherzustellen.“<sup>21</sup>

**Art. 23 DSGVO** ermöglicht es den Mitgliedstaaten, bestimmte **Pflichten und Rechte** der DSGVO im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen zu **beschränken**, sofern diese Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet, eine notwendige und **verhältnismäßige Maßnahme** darstellt und die in der Norm im Einzelnen **benannten Zwecke sicherstellt**.

Nachfolgend werden zunächst die Aussagen des EuGH zu Art. 23 DSGVO näher dargestellt (Ziff. 3.1.), um sodann allgemeiner auf den Regelungsgehalt dieser Öffnungsklausel einzugehen (Ziff. 3.2.) und kursorische Schlussfolgerungen für parlamentarische Tätigkeiten zu ziehen (Ziff. 3.3.).

#### 3.1. Aussagen des EuGH-Urteils in der Rs. C-33/22 zu Art. 23 DSGVO

Der EuGH hält es für möglich, dass ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss Zugang zu Informationen erhält, die **aus Gründen der nationalen Sicherheit besonders zu schützen** sind.<sup>22</sup>

---

17 Ebenda, Rn. 38.

18 Ebenda, Rn. 46 f.

19 Ebenda, Rn. 52.

20 Vgl. dazu auch Erwägungsgrund (ErwG) 73 DSGVO.

21 EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, Rs. C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, Rn. 54.

22 Ebenda, Rn. 53.

Nach Einschätzung des Gerichtshofs könne die Gewährleistung der nationalen Sicherheit Beschränkungen der DSGVO insbesondere bezüglich der Erhebung personenbezogener Daten, der Unterrichtung Betroffener und ihres Zugang zu diesen Daten oder deren Offenlegung an andere Personen als den Verantwortlichen ohne Zustimmung des Betroffenen rechtfertigen.<sup>23</sup>

Für den konkreten Fall stellt der EuGH aber – vorbehaltlich der Überprüfung durch das nationale Gericht – fest, dass nicht dargetan worden sei, dass die streitige Veröffentlichung für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit erforderlich gewesen sei, und auch nicht, dass sie auf einer dafür vorgesehenen nationalen Gesetzgebungsmaßnahme beruht habe.<sup>24</sup>

### 3.2. Kurzüberblick zum mitgliedstaatlichen Regelungsspielraum nach Art. 23 DSGVO

Da der EuGH in der Rs. C-33/22 Art. 23 DSGVO ausdrücklich als Möglichkeit der Mitgliedstaaten benennt, bestimmte Aspekte der parlamentarischen Tätigkeit von den Rechten und Pflichten der DSGVO auszunehmen, wird im Folgenden näher auf diese Bestimmung eingegangen.

Nach Art. 23 Abs. 1 DSGVO sind die in **Art. 12 bis 22 DSGVO** normierten Betroffenenrechte (bspw. Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschrechte) sowie das in **Art. 34 DSGVO** normierte Recht auf Benachrichtigung einschränkbar. Art. 23 Abs. 1 DSGVO bestimmt zudem, dass **Art. 5 DSGVO**, der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten aufstellt, insofern beschränkbar ist, als seine Bestimmungen den in den Art. 12 bis 22 DSGVO vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen.

Art. 23 DSGVO ist damit eine der **Öffnungsklauseln** der DSGVO, die den Mitgliedstaaten Regelungsspielräume insbesondere im Bereich der Erfüllung staatlicher Aufgaben eröffnet. Gleichzeitig formuliert die Norm aber **formelle und materielle Anforderungen** an entsprechende nationale Ausnahmeregelungen.<sup>25</sup> Hinsichtlich der Form, in der nationale Beschränkungen erlassen werden dürfen, stellt ErwG 41 DSGVO klar, dass aus unionsrechtlicher Perspektive kein formelles nationales Gesetz erforderlich ist. Die Norm muss aber klar, präzise und vorhersehbar sein, was einen amtlich zu veröffentlichenden Außenrechtssatz erfordern dürfte.<sup>26</sup> In materieller Hinsicht sind zum einen die in Art. 23 Abs. 1 DSGVO normierte Bindung an die Grundrechte und insbesondere der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu beachten. Darüber hinaus geben Art. 23 Abs. 2 Buchst. a bis h DSGVO einen **datenschutzspezifischen Mindestinhalt** beschränkender Gesetzgebungsmaßnahmen vor.<sup>27</sup>

---

23 Ebenda, Rn. 55.

24 Ebenda, Rn. 56.

25 *Stender-Vorwachs/von Ungern-Sternberg/Wolff*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand November 2021, Art. 23 DSGVO, Rn. 1, 5.

26 *Stender-Vorwachs/von Ungern-Sternberg/Wolff*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand November 2021, Art. 23 DSGVO, Rn. 11 f.

27 *Stender-Vorwachs/von Ungern-Sternberg/Wolff*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand November 2021, Art. 23 DSGVO, Rn. 53 f.



Die **Zwecke**, die mit entsprechenden Beschränkungen sichergestellt werden dürfen, sind im Einzelnen in Art. 23 Abs. 1 Buchst. a bis j DSGVO normiert:

- a) die nationale Sicherheit;
- b) die Landesverteidigung;
- c) die öffentliche Sicherheit;
- d) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
- e) der Schutz **sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses** der Union oder **eines Mitgliedstaats**, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit;
- f) der Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren;
- h) **Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen**, die dauernd oder zeitweise mit der **Ausübung öffentlicher Gewalt** für die unter den **Buchstaben a bis e** und g genannten Zwecke verbunden sind [...];
- i) der Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;
- j) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche<sup>28</sup>.

### 3.3. Mögliche Schlussfolgerungen für parlamentarische Tätigkeiten

In der Rs. C-33/22 trifft der EuGH nähere Aussagen ausschließlich zum Beschränkungsgrund der nationalen Sicherheit und hierauf bezogener Kontrollfunktionen i. S. v. Art. 23 Abs. 1 Buchst. a, h DSGVO (siehe Ziff. 3.1.). Dies lässt sich auf die entsprechend beschränkte Vorlagefrage zurückführen (vgl. Ziff. 1.2.). Aufgrund dieser Beschränkung folgt aus der EuGH-Entscheidung **nicht zwingend**, dass Beschränkungen der DSGVO bezüglich Aspekten der parlamentarischen Tätigkeit nach Ansicht des EuGH **allein zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit** in Betracht kommen. Vielmehr führt der EuGH in diesem Zusammenhang aus, dass Art. 23 DSGVO Beschränkungen „u. a.“ zum Schutz der nationalen Sicherheit zulasse.<sup>29</sup>

---

28 Vgl. im Einzelnen zur Auslegung: *Paal*, in: *Paal/Pauly, DS-GVO BDSG*, 3. Aufl. 2021, Art. 23 DSGVO, Rn. 16 ff.; *Stender-Vorwachs/von Ungern-Sternberg/Wolff*, in: *Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht*, 48. Edition, Stand November 2021, Art. 23 DSGVO, Rn. 20 ff.

29 EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, Rs. C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, Rn. 54. Vgl. auch *Hinterberger*, Datenschutzgrundverordnung gilt für parlamentarische Untersuchungsausschüsse: EuGH stärkt den Datenschutz, [VerfBlog v. 19. Januar 2024](#), der ebenfalls darauf hinweist, dass Art. 23 DSGVO eine Öffnungsklausel „unter anderem“ zum Schutz der nationalen Sicherheit sei.

Geht man daher davon aus, dass Beschränkungen im Bereich parlamentarischer Tätigkeiten auch zu weiteren, in Art. 23 Abs. 1 DSGVO normierten Zwecken zulässig sein können, wäre im Rahmen eines etwaigen nationalen Rechtsetzungsverfahrens im Einzelnen zu prüfen, welche Zwecke insofern in Betracht kommen. Zudem müsste – im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – gewährleistet sein, dass die Einschränkungen nicht über das absolut Notwendige hinausgehen und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen.

An dieser Stelle erfolgt keine detaillierte Prüfung insofern möglicherweise in Betracht kommende Beschränkungszwecke. Hingewiesen werden soll aber auf **Art. 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO**, der den Mitgliedstaaten einen weiten Gestaltungsspielraum eröffnet. Danach können nationale Beschränkungen der DSGVO vorgenommen werden, wenn sie in grundrechtskonformer und verhältnismäßiger Weise „den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses [...] eines Mitgliedstaats“ sicherstellen. Als nicht abschließende Beispiele nennt die Bestimmung wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit.<sup>30</sup> Im Schrifttum wird insofern darauf hingewiesen, dass hierunter jedes wichtige Gemeinwohlziel falle, das in seinem Gewicht den Art. 23 Abs. 1 Buchst. a bis d oder der Aufzählung in Art. 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO gleichkomme.<sup>31</sup> Angesichts der generalklauselartigen Ausgestaltung bedürfe es eines **öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht**, um die weiteren, in Art. 23 Abs. 1 DSGVO normierten Ziele nicht leerlaufen zu lassen.<sup>32</sup> **Art. 23 Abs. 1 Buchst. h DSGVO** stellt insofern klar, dass Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt u. a. zum Zweck aus Art. 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung stehen, eine Grundlage für beschränkende Rechtsvorschriften sein können.<sup>33</sup>

Was die Anwendbarkeit dieses Zwecks im Bereich parlamentarischer Tätigkeiten anbelangt, wird im Schrifttum darauf hingewiesen, dass Art. 23 DSGVO – anders als zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und dem Schutz von Gerichtsverfahren i. S. v. Art. 23 Abs. 1 Buchst. f DSGVO – den Mitgliedstaaten **keine Möglichkeit** der Beschränkung von Datenschutzrechten **eröffne**, um „**generell parlamentarische Tätigkeiten zu schützen**“.<sup>34</sup> Gegen die Zulässigkeit einer solchen pauschalen Beschränkung wesentlicher Rechte und Pflichten der DSGVO dürften auch die vom EuGH bestätigte grundsätzliche Geltung der DSGVO im parlamentarischen Kernbereich sowie die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sprechen. Gleichwohl scheint es nicht ausgeschlossen, dass bestimmte, im innerstaatlichen Recht als besonders gewichtig erachtete Aspekte zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit parlamentarischer Arbeit dem Art. 23 Abs. 1

---

30 Vgl. auch ErwG 73 Satz 1 a. E. DSGVO: „[...] zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen, oder die betroffene Person und die Rechte und Freiheiten anderer Personen, einschließlich in den Bereichen soziale Sicherheit, öffentliche Gesundheit und humanitäre Hilfe, zu schützen“.

31 *Stender-Vorwachs/von Ungern-Sternberg/Wolff*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand November 2021, Art. 23 DSGVO, Rn. 37.

32 *Paal*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 23 DSGVO, Rn. 31a.

33 Vgl. *Paal*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 23 DSGVO, Rn. 38, wonach die Bestimmung (lediglich) der Klarstellung diene, dass auch Befugnisse der Exekutive Regelungsgegenstand der einschränkenden Rechtsvorschriften sein können, was sich aber bereits aus Art. 23 Abs. 1 Buchst. a bis e und g DSGVO selbst ergebe, da nur Exekutivorgane Legislativmaßnahmen im Einzelfall Geltung verschaffen könnten.

34 *Heberlein*, Bereichsausnahme für Parlamente?, ZD 2021, 85 (87).

Buchst. e DSGVO unterfallen und damit auf das Notwendige begrenzte Einschränkungen der Rechte und Pflichten der DSGVO rechtfertigen können. **Abschließend könnte nur der EuGH über die insofern durch Art. 23 Abs. 1 DSGVO eröffneten Spielräume der Mitgliedstaaten entscheiden.**

Ohne hiermit Aussagen zur Unionsrechtskonformität zu intendieren, sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass **Österreich** zur Gewährleistung einer unbeeinträchtigten parlamentarischen Arbeit ausdrückliche Beschränkungen von Betroffenenrechten in die Novelle zum Informationsordnungsgesetz des Nationalrates und des Bundesrates<sup>35</sup> eingefügt hat. § 3b Informationsordnungsgesetz verweist dabei auf **Art. 23 Abs. 1 Buchst. e und h DSGVO**. In der Parlamentskorrespondenz vom 12. Juni 2024 wurde dazu dargelegt, dass die Beschränkungen der Betroffenenrechte im Einklang mit der DSGVO vorgenommen worden seien, um „die parlamentarische Arbeit, zum Beispiel das Einbringen von schriftlichen Anfragen oder Gesetzesanträgen, nicht zu beeinträchtigen“. Die u. a. beschränkten Auskunfts-, Informations-, Löschungs- und Berichtigungsrechte sollten u. a. gewährleisten, dass „Abgeordnete ungehindert recherchieren oder Anregungen und Beschwerden von Bürger:innen nachgehen können.“<sup>36</sup>

#### **4. Zu den unionsrechtlichen Anforderungen an die Organisation und Zuständigkeiten nationaler Aufsichtsbehörden**

Die **dritte Vorlagefrage** in der Rs. C-33/22 richtete sich darauf, ob für den Fall, dass ein Mitgliedstaat gemäß Art. 51 DSGVO nur eine einzige Aufsichtsbehörde eingerichtet hat, diese Behörde ihre **Zuständigkeit** für die Überwachung des parlamentarischen Bereichs **unmittelbar aus der DSGVO** ableiten kann, namentlich aus Art. 77 Abs. 1 DSGVO und Art. 55 Abs. 1 DSGVO.<sup>37</sup>

Art. 77 DSGVO ist Teil des VIII. Kapitels der DSGVO, das „Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen“ regelt. Nach **Art. 77 Abs. 1 DSGVO** hat jeder Betroffene das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Art. 55 DSGVO ist Teil des **VI. Kapitels der DSGVO**. Dieses Kapitel trägt den Titel „Unabhängige Aufsichtsbehörden“. Es gliedert sich in einen mit „Unabhängigkeit“ überschriebenen Abschnitt 1 (Art. 51 – 54 DSGVO) und einen Abschnitt 2 mit dem Titel „Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse“ (Art. 55 – 59 DSGVO). Während der erste Abschnitt diverse Regelungsaufträge an die Mitgliedstaaten enthält und insoweit eine „richtlinienartige Struktur“ hat, enthält der zweite Abschnitt detaillierte Regelungen, die im Schrifttum als unmittelbar (d. h. ohne Umsetzung im nationalen Recht) anwendbar eingestuft werden.<sup>38</sup> Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 51 i. V. m. Art. 54 DSGVO verpflichtet, eine oder mehrere **unabhängige Behörden** für die Überwachung der Anwendung der DSGVO einzurichten („Aufsichtsbehörde“). Gemäß **Art. 55 Abs. 1 DSGVO** ist **jede nationale Aufsichtsbehörde** für die **Erfüllung** der ihr **mit der DSGVO übertragenen Aufgaben** i. S. v. Art. 57 DSGVO und für die Ausübung der ihr mit der DSGVO verliehenen Befugnisse

---

35 Österreichisches Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz – InfoOG), BGBl. I Nr. 102/2014, [Änderung: BGBl. I Nr. 70/2024](#).

36 Vgl. mit weiteren Erläuterungen: [Parlamentskorrespondenz Nr. 608 vom 12. Juni 2024](#), EU-Datenschutz-Grundverordnung kommt künftig auch bei parlamentarischer Arbeit zur Anwendung.

37 EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, Rs. C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, Rn. 58.

38 Vgl. *Schneider*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Art. 51 DSGVO, Einleitung und Rn. 4.2.

i. S. v. Art. 58 DSGVO in ihrem Mitgliedstaat **zuständig**. Nach Einschätzung im Schrifttum bedeutet das VI. Kapitel der DSGVO einen „nicht unerheblichen Eingriff in die Organisationsautonomie der Mitgliedstaaten“.<sup>39</sup> Die umfassenden Vorgaben hinsichtlich der zu schaffenden Strukturen der Datenschutzaufsicht zielten vorrangig darauf, die notwendige einheitliche Normanwendung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen (Art. 51 Abs. 2 DSGVO) und wurden als eine neue Qualität der Harmonisierung auf europäischer Ebene bewertet.<sup>40</sup>

Bereits aus dem Titel des VI. Kapitels und seines Abschnitts 1 folgt die besondere Bedeutung der Gewährleistung der **Unabhängigkeit** nationaler Aufsichtsbehörden. Es handelt sich um eine Konkretisierung der entsprechenden **unionsprimärrechtlichen Vorgabe** aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 AEUV<sup>41</sup> (vgl. zudem Art. 8 Abs. 3 EU-Grundrechtecharta (GRCh)). Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die Einrichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden ein „wesentliches Element der Wahrung des Schutzes der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“.<sup>42</sup>

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend unter Ziff. 4.1. zunächst auf die Antwort des EuGH auf die dritte Vorlagefrage eingegangen und darüber hinaus unter Ziff. 4.2. ein knapper, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebender Überblick über das unionsrechtliche Erfordernis der Unabhängigkeit nationaler Aufsichtsbehörden gegeben.

#### 4.1. Aussagen des EuGH-Urteils zur unionsrechtlichen Zuständigkeitsausstattung nationaler Aufsichtsbehörden

Der EuGH kommt hinsichtlich der dritten Vorlagefrage zu dem Ergebnis, dass im Fall einer einzigen mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde diese „zwangsläufig mit allen Zuständigkeiten ausgestattet“ sei, die ihr die DSGVO übertrage.<sup>43</sup> Zur Begründung verweist der Gerichtshof darauf, dass die DSGVO als Verordnung gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV in allen ihren Teilen verbindlich sei und in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelte, weshalb grundsätzlich für die innerstaatliche Rechtswirkung keine weiteren nationalen Durchführungsmaßnahmen erforderlich seien. Dies sei auch bei Art. 55 Abs. 1 und Art. 77 Abs. 1 DSGVO der Fall, da sie hinreichend klar, genau und unbedingt formuliert seien.<sup>44</sup>

Aus Art. 51 Abs. 1 DSGVO und ErwG 117 Satz 2 DSGVO<sup>45</sup> ergebe sich zwar, dass die Mitgliedstaaten **frei darin** seien, aus Gründen ihrer **verfassungsmäßigen**, organisatorischen und administrativen **Struktur mehr als eine Aufsichtsbehörde** zu errichten.<sup>46</sup> Im Gegenzug lege die DSGVO

---

39 Vgl. *Schneider*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Art. 51 DSGVO, Rn. 4.

40 Vgl. *Grittmann*, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 51 DSGVO, Rn. 1.

41 Vgl. *Grittmann*, in: Taeger/Gabel, DSGVO – BDSG – TTDSG, 4. Aufl. 2022, Art. 51 DSGVO, Rn. 2.

42 Vgl. EuGH, Urteil vom 8. April 2014, Rs. C-288/12, Kommission/Ungarn, Rn. 48; Urteil vom 9. März 2010, Rs. C-518/07, Kommission/Deutschland, Rn. 23. Vgl. auch ErwG 117 Satz 1 DSGVO.

43 Vgl. EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, Rs. C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, Rn. 64.

44 Ebenda, Rn. 59 ff.

45 ErwG 117 Satz 2 DSGVO lautet: „Die Mitgliedstaaten sollten mehr als eine Aufsichtsbehörde errichten können, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht“.

46 EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, Rs. C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, Rn. 63, 68 f.

aber **verbindlich die Zuständigkeiten** der auf nationaler Ebene einzurichtenden Behörde(n) fest.<sup>47</sup> Diese Auslegung sei zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit der DSGVO geboten und folge auch aus einer systematischen Betrachtung. Denn Art. 55 Abs. 3 DSGVO, der die Überwachung von Gerichten im justiziellen Bereich vom Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden ausnimmt, zeige, dass der Unionsgesetzgeber – sofern gewollt – Einschränkungen des aufsichtsbehördlichen Überwachungsbereichs ausdrücklich geregelt habe.<sup>48</sup> Schließlich könne der Zuständigkeit der jeweiligen (einzigen) nationalen Aufsichtsbehörde für sämtliche in der DSGVO normierte Aufgaben und Befugnisse auch **nicht entgegengehalten** werden, dass die Wahrnehmung der daraus resultierenden Kontrollbefugnisse **gegen nationales Verfassungsrecht verstoße** (konkret: Verbot der Kontrolle der Legislative durch die Exekutive). Denn der zur Gewährleistung der Einheit und Wirksamkeit des Unionsrechts geltende **Anwendungsvorrang** gelte auch im **Verhältnis von EU-Sekundärrecht zu nationalem Verfassungsrecht**.<sup>49</sup>

Daraus folge, dass sich ein Mitgliedstaat, der sich im Rahmen seines Ausgestaltungsspielraums für die Einrichtung einer einzigen Aufsichtsbehörde entschieden habe, nicht auf Bestimmungen des nationalen (Verfassungs-)Rechts berufen könne, um Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, der Überwachung durch diese Behörde zu entziehen.<sup>50</sup>

#### 4.2. Kurzüberblick zum Unabhängigkeitserfordernis der Aufsichtsbehörden

Der vom EuGH in der Rs. C-33/22 angesprochene, durch Art. 51 Abs. 1 DSGVO eröffnete mitgliedstaatliche Regelungsspielraum gilt lediglich hinsichtlich der Einrichtung einer oder mehrerer „*unabhängiger*“ Aufsichtsbehörden. Dieses in der „Grundsatznorm“<sup>51</sup> des VI. Kapitels verankerte Unabhängigkeitserfordernis wird in den folgenden Bestimmungen des Kapitels präzisiert:

Dabei ist **Art. 52 DSGVO** die „**zentrale Norm**“ hinsichtlich der Gewährleistung aufsichtsbehördlicher Unabhängigkeit.<sup>52</sup> Ergänzend normiert Art. 53 DSGVO Vorgaben zur Ernennung und Qualifikation sowie zum Ende der Amtszeit von Mitgliedern nationaler Aufsichtsbehörden. Insoweit kommen den Mitgliedstaaten nach Art. 54 Abs. 1 Buchst. b bis f DSGVO gewisse Ausgestaltungsspielräume zu.<sup>53</sup>

Nach Art. 52 DSGVO umfassen die Kriterien der Unabhängigkeit die „völlige Unabhängigkeit“ der Aufsichtsbehörden i. S. v. Art. 52 Abs. 1 DSGVO, die Weisungsfreiheit (Art. 52 Abs. 2 DSGVO), das

---

47 Ebenda, Rn. 63.

48 Ebenda, Rn. 66.

49 Vgl. ebenda, Rn. 70.

50 Ebenda, Rn. 71.

51 So: *Schneider*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Art. 51 DSGVO, Einleitung.

52 Vgl. *Schneider*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Art. 52 DSGVO, Einleitung.

53 Vgl. nur: *Nguyen/Stroh*, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2022, Art. 53 DSGVO, Rn. 1 ff.; *Schneider*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Art. 53 DSGVO, Einleitung und Rn. 1 ff.

Verbot unvereinbarer Handlungen und Tätigkeiten (Art. 52 Abs. 3 DSGVO) sowie Vorgaben hinsichtlich Ausstattung, Personal und Haushalt (Art. 52 Abs. 4 – 6 DSGVO<sup>54</sup>).<sup>55</sup>

Im Einzelnen bestimmt Art. 52 DSGVO:

- „(1) Jede Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung **völlig unabhängig**.
- (2) Das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung **weder direkter noch indirekter Beeinflussung** von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.
- (3) Das Mitglied oder die Mitglieder der Aufsichtsbehörde **sehen von** allen mit den Aufgaben ihres Amtes **nicht zu vereinbarenden Handlungen ab** und üben während ihrer Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus.
- (4) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen **Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet** wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Ausschuss effektiv wahrnehmen zu können.
- (5) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde ihr **eigenes Personal auswählt** und hat, das ausschließlich der Leitung des Mitglieds oder der Mitglieder der betreffenden Aufsichtsbehörde untersteht.“
- (6) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt und dass sie über **eigene, öffentliche, jährliche Haushaltspläne** verfügt, die Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein können.“<sup>56</sup>

Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Vorgängerregelung des Art. 52 Abs. 1 DSGVO in Art. 28 Abs. 1 UAbs. 2 Datenschutzrichtlinie (DSRL)<sup>57</sup> ist das Kriterium der „**völligen Unabhängigkeit**“ weit zu verstehen. Die Aufsichtsbehörden müssen danach „vor **jeglicher Einflussnahme** von au-

---

54 Vgl. dazu näher: *Boehm*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 52 DSGVO, Rn. 21 ff; *Nguyen*, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2022, Art. 52 DSGVO, Rn. 15 ff.

55 Vgl. zu den Dimensionen des Unabhängigkeitserfordernisses: *Nguyen*, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2022, Art. 52 DSGVO, Rn. 6 ff.; *Schneider*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Art. 52 DSGVO, Einleitung.

56 Hervorhebungen hinzugefügt.

57 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, [ABl. L 281, 23. November 1995, S. 31](#) (letzte [Fassung vom 20. November 2003](#)).

ßen einschließlich der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme des Bundes oder der Länder sicher sein und **nicht nur** vor der Einflussnahme **seitens der kontrollierten Einrichtungen**.<sup>58</sup> Dabei genügt nicht schon eine funktionelle Unabhängigkeit, d. h. Weisungsfreiheit.<sup>59</sup> Vielmehr muss eine **institutionelle Unabhängigkeit** bestehen. Diese verbietet, eine Aufsichtsbehörde oder einzelne Abteilungen dieser Behörde in andere Behörden einzugliedern und (damit) deren Fach- bzw. Rechts- und Dienstaufsicht zu unterstellen.<sup>60</sup> Die institutionelle Unabhängigkeit ist nach Ansicht des Gerichtshofs erforderlich, weil bereits „die **bloße Gefahr einer politischen Einflussnahme** der Aufsichtsbehörden auf die Entscheidungen der Kontrollstellen“ ausreiche, um deren unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen.“ Es müsse sowohl „voraussetzender Gehorsam“ als auch der „**Verdacht der Parteilichkeit**“ ausgeschlossen sein.<sup>61</sup>

Das vom EuGH zur DSRL entwickelte Kriterium der **Weisungsfreiheit** ist in Art. 52 Abs. 2 DSGVO verankert. Danach muss die Leitung der Aufsichtsbehörde „völlig frei von Weisungen und Druck“ handeln können.<sup>62</sup> In der Literatur wird insoweit vertreten, dass eine Verpflichtung zur Anwesenheit und zur Stellungnahme im jeweiligen Parlament und seinen Ausschüssen mit der Unabhängigkeit konform seien, „da dort kaum die Gefahr einer einseitigen illegitimen politischen Einflussnahme“ bestehe. Auch eine „Verpflichtung, auf Ersuchen des Bundestags, seiner Ausschüsse oder der Bundesregierung Hinweisen nachzugehen,“ sei unbedenklich, soweit „Zeitpunkt, Art und Weise und das Ergebnis der Aufgabenerledigung nicht vorgegeben“ würden.<sup>63</sup>

Nach Art. 52 Abs. 3 DSGVO sind den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde **Handlungen oder Tätigkeiten verboten**, die mit ihrem **Amt unvereinbar** sind. Im Schrifttum wird darauf hingewiesen, dass die DSGVO zwar nicht konkret vorgebe, welche Tätigkeiten in diesem Sinne unvereinbar seien. Es liege aber „auf der Hand, dass das Mitglied z. B. **nicht zugleich für einen Verantwortlichen** im (sachlichen und örtlichen) Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde **arbeiten** oder dessen Gesellschafter sein darf“.<sup>64</sup>

---

58 EuGH, Urteil vom 9. März 2010, Rs. C-518/07, Kommission/Deutschland, Rn. 25, 30.

59 Vgl. EuGH, Urteil vom 16. Oktober 2012, Rs. C-614/10, Kommission/Österreich, Rn. 42; Urteil vom 8. April 2014, Rs. C-288/12, Kommission/Ungarn, Rn. 52.

60 Vgl. zum Ganzen: EuGH, Urteil vom 9. März 2010, Rs. C-518/07, Kommission/Deutschland, Rn. 25, 30, 31 ff.; Urteil vom 16. Oktober 2012, Rs. C-614/10, Kommission/Österreich, wo der EuGH urteilte, dass es unionsrechtswidrig sei, wenn das geschäftsführende Mitglied der Aufsichtsbehörde ein der Dienstaufsicht unterliegender Bundesbediensteter ist, die Geschäftsstelle der Aufsichtsbehörde in das Bundeskanzleramt eingegliedert ist und der Bundeskanzler über ein unbedingtes Recht verfügt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Aufsichtsbehörde zu unterrichten; Urteil vom 8. April 2014, Rs. C-288/12, Kommission/Ungarn; *Boehm*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 52 DSGVO, Rn. 8 ff.; *Nguyen*, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2022, Art. 52 DSGVO, Rn. 6 ff., mit dem Hinweis, dass daher der Bundesbeauftragte bzw. die Bundesbeauftragte für den Datenschutz als oberste Bundesbehörde eingerichtet wurde.

61 EuGH, Urteil vom 9. März 2010, Rs. C-518/07, Kommission/Deutschland, Rn. 36; Urteil vom 8. April 2014, Rs. C-288/12, Kommission/Ungarn, Rn. 53.

62 Vgl. EuGH, Urteil vom 9. März 2010, Rs. C-518/07, Kommission/Deutschland, Rn. 18.

63 *Nguyen*, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2022, Art. 52 DSGVO, Rn. 10.

64 *Ziebarth*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO | BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 52 DSGVO, Rn. 33, 36.

## 5. Schlussfolgerungen zu mitgliedstaatlichen Spielräumen für den Schutz der parlamentarischen Arbeit

Der Auftraggeber hat insbesondere die Frage aufgeworfen, ob es mit der DSGVO vereinbar sei, die Ausübung der Aufsicht über den parlamentarisch-politischen Bereich bzw. die mandatsbezogene Tätigkeit grundsätzlich beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu belassen, die Ausübung aber unter einen **parlamentarischen Vorbehalt** dergestalt zu stellen, dass ein **parlamentarisches Gremium** auf Antrag eines Mitglieds, einer Fraktion oder der Präsidentin vertraulich prüft, ob durch die konkrete Ausübung der Aufsichts- und Kontrollbefugnisse die **Parlamentsautonomie oder die Freiheit des Mandats gefährdet** wäre.

Damit stellt sich zum einen die Frage, ob Maßnahmen zum Schutz verfassungsrechtlicher Garantien in materieller Hinsicht mit der DSGVO vereinbar sind (vgl. Ziff. 5.1.). Zum anderen stellt sich die Frage nach den aus der DSGVO folgenden organisationsrechtlichen Vorgaben für die von den Mitgliedstaaten zu errichtenden Aufsichtsbehörden.

### 5.1. Schutz parlamentarischer Arbeit im Rahmen der DSGVO in materiell-rechtlicher Hinsicht

Der Auftraggeber fragt nach der Zulässigkeit von Maßnahmen zum **Schutz des nationalen Verfassungsrechts** in einem Bereich, in dem die **DSGVO** nach der EuGH-Entscheidung zur Rs. C-33/22 **grundsätzlich gilt** (vgl. Ziff. 2.2.).

Hinsichtlich der unionsrechtlichen Zulässigkeit solcher Maßnahmen ist auf die Ausführungen des EuGH zum **Anwendungsvorrang** und zur Gewährleistung der **praktischen Wirksamkeit** der DSGVO zu verweisen (vgl. Ziff. 4.1.): Die DSGVO legt verbindlich fest, welche Zuständigkeiten den nationalen Aufsichtsbehörden unabhängig von ihrer Anzahl pro Mitgliedstaat einzuräumen sind.<sup>65</sup> Sofern in einem Mitgliedstaat nur eine Aufsichtsbehörde eingerichtet ist, folgt unmittelbar aus dem Unionsrecht, dass diese für alle sich ergebenden Behördenaufgaben aus der DSGVO zuständig ist (vgl. Ziff. 4.1.). Sofern ein Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden einrichtet, dürfte ihm die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen Behörden zukommen. Das entbindet den Mitgliedstaat aber nicht von der Pflicht, zu **gewährleisten**, dass die in der DSGVO vorgesehenen **Kompetenzen** von irgendeiner Aufsichtsbehörde **effektiv wahrgenommen** werden.<sup>66</sup> Den Aufsichtsbehörden kommt nach Art. 57 Abs. 1 Buchst. a DSGVO insbesondere die Aufgabe zu, die Anwendung der (gesamten) DSGVO zu überwachen und durchzusetzen. Wie der EuGH hervorgehoben hat, ist die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden dabei nach Art. 55 Abs. 3 DSGVO nur bezüglich der Aufsicht über Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit beschränkt (vgl. Ziff. 4.1.).

Daraus dürfte sich Folgendes ableiten lassen: Soweit die DSGVO im parlamentarischen Bereich gilt, müssen unionsrechtskonforme Aufsichtsstrukturen geschaffen werden, um die Einhaltung der DSGVO in diesem Bereich wirksam zu überwachen. **Gründe des nationalen Verfassungsrechts** können **nicht** angeführt werden, um den **sachlichen Geltungsbereich** der DSGVO oder eine entsprechende **effektive Aufsicht** durch unabhängige Behörden **sekundärrechtswidrig einzuschränken**.

---

65 Vgl. EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, Rs. C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, Rn. 63.

66 *Schneider*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Art. 51 DSGVO, Rn. 5.2.



Wie unter Ziff. 3 dargestellt, eröffnet **Art. 23 DSGVO** gewisse Beschränkungsmöglichkeiten für Vorgaben aus der DSGVO. Dies gilt nach dem EuGH-Urteil jedenfalls für den Schutz der nationalen Sicherheit und hierauf gerichteter Kontrollfunktionen i. S. v. Art. 23 Abs. 1 Buchst. a, h DSGVO. Im Schrifttum wird darüber hinaus auf weitere Öffnungs- bzw. „**Spezifizierungsklauseln**“ hingewiesen. Genannt wird die Regelung in Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO, wonach es den Mitgliedstaaten gestattet ist, „spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung von Bestimmungen der DSGVO in Bezug auf die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben beizubehalten oder einzuführen“. <sup>67</sup> Genannt wird zudem die Bestimmung in Art. 6 Abs. 3 Satz 3 DSGVO. <sup>68</sup> Danach können nationale Rechtsvorschriften „spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten“.

Vor diesem Hintergrund wird im Schrifttum vertreten, dass derartige nationale Anpassungsvorschriften allgemeine Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im öffentlichen und damit auch im parlamentarischen Bereich enthalten könnten, was Spezifikationen für besondere Verarbeitungssituationen i. S. d. IX. Kapitels der DSGVO einschließe. Es sei also nicht ausgeschlossen, dass die Mitgliedstaaten durch die Nutzung von Spezifizierungsklauseln den „Besonderheiten der parlamentarischen Tätigkeit insbesondere in einer bereichsspezifischen Datenschutzordnung Rechnung tragen.“ Hierdurch dürfe aber „**nicht die unmittelbare Geltung der DSGVO für den parlamentarischen Bereich in Frage gestellt**“ werden. <sup>69</sup> Soweit in der Literatur die Auffassung vertreten wurde, dass die Sondervorschriften gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 3 DSGVO den Mitgliedstaaten ermöglichen, die parlamentarische Tätigkeit aus der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden herauszunehmen, <sup>70</sup> ist zum einen zu bedenken, dass die genannten Spezifizierungsklauseln nach ihrem Wortlaut lediglich eine Konkretisierung der Bestimmungen der DSGVO ermöglichen. <sup>71</sup> Zum anderen hat der EuGH in der Rs. C-33/22 unter Bezugnahme auf Art. 55 Abs. 3 DSGVO betont, dass der Unionsgesetzgeber allein die Kontrolle justizieller Tätigkeiten der Gerichte vom Kompetenzbereich der Aufsichtsbehörden ausnehmen wollte. Zu darüberhinausgehenden nationalen Beschränkungsmöglichkeiten äußerte er sich nicht (vgl. Ziff. 4.1.). <sup>72</sup>

Jenseits einer Nutzung **unionsrechtlich eröffneter**, in der vorliegenden Ausarbeitung **ohne Anspruch auf Vollständigkeit** erläuteter **Spielräume** sind nationale Maßnahmen, die zum **Schutz nationaler Verfassungsgüter** die Vorgaben und praktische Wirksamkeit der DSGVO beeinträchti-

---

67 *Heberlein*, Bereichsausnahme für Parlamente?, ZD 2021, 85 (88).

68 Zum Verhältnis von Art. 6 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 DSGVO: *Albers/Veit*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Art. 6 DSGVO, Rn. 84 ff. Nach Ansicht der Autoren sollten angesichts des bisher nicht abschließend geklärten Verhältnisses der beiden Absätze zueinander bei nationalen Regelungen bis auf Weiteres Anforderungen beider Bestimmungen eingehalten werden.

69 *Heberlein*, Bereichsausnahme für Parlamente?, ZD 2021, 85 (88). Allgemein zu den den Mitgliedstaaten nach der DSGVO verbleibenden Spielräumen: *Selmayr/Ehmann*, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 3. Aufl. 2024, Einleitung, Rn. 88 ff. (Hervorhebungen hinzugefügt).

70 *Stürmer/Wolff*, Die parlamentarische Datenverarbeitung und die Datenschutzgrundverordnung, DÖV 2021, S. 167 (170 f.).

71 *Albers/Veit*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Art. 6 DSGVO, Rn. 73 ff.

72 EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024, Rs. C-33/22, Österreichische Datenschutzbehörde, Rn. 66.

gen, **aus unionsrechtlicher Sicht nicht zulässig**. Dem stünde der Anwendungsvorrang des Unionsrechts entgegen. Vor diesem Hintergrund sind aus unionsrechtlicher Perspektive sowohl solche Gestaltungen unzulässig, die materiell-rechtliche Vorgaben der DSGVO aus Gründen des nationalen Verfassungsrechts beschränken, als auch solche, die die in der DSGVO vorgegebenen Aufgaben und Kontrollbefugnisse einer im Einklang mit der DSGVO eingerichteten Aufsichtsbehörde aus Gründen des nationalen Verfassungsrechts beschneiden.

## 5.2. Schutz parlamentarischer Arbeit im Rahmen der DSGVO mit Blick auf die aufsichtsbehördliche Kontrolle

Wie bereits unter Ziff. 4. dargestellt, ergeben sich aus dem **VI. Kapitel** der DSGVO **umfangreiche unionsrechtliche Anforderungen** hinsichtlich der Errichtung nationaler Aufsichtsbehörden. Diese hier nicht im Detail dargestellten Anforderungen müssen von den Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Wie der EuGH in seinem Urteil zur Rs. C-33/22 betont, sind die Mitgliedstaaten nach Art. 51 Abs. 1 DSGVO i. V. m. ErwG 117 DSGVO aber **frei** darin, aus organisatorischen, administrativen und insbesondere aus Gründen ihrer verfassungsmäßigen Struktur **mehrere Aufsichtsbehörden** einzurichten. Soweit ersichtlich, wurde von dieser Möglichkeit in Deutschland Gebrauch gemacht, um eine **föderale und sektorale Trennung** der Datenschutzkontrolle zu etablieren.<sup>73</sup> Inwieweit darüber hinaus die Einrichtung eines gestuften Kontrollsystems mit mehreren Aufsichtsbehörden für „einen Sektor“, also ein Sachgebiet – wie den parlamentarischen Bereich – zulässig wäre, ist soweit ersichtlich nicht geklärt.<sup>74</sup> In jedem Fall dürfen durch eine solche „gestufte“ Aufsichtsstruktur die **ausdrücklichen Vorgaben** an die Errichtung nationaler Aufsichtsbehörden und die **praktische Wirksamkeit der DSGVO** nicht beeinträchtigt werden.

Zu den ausdrücklichen Vorgaben der DSGVO zählt das unter Ziff. 4.2. näher dargestellte Erfordernis der **Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden** gemäß Art. 51 Abs. 1, Art. 52 DSGVO. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls unter Ziff. 4.2. dargestellte Rechtsprechung des EuGH betraf zwar ausschließlich die (Un-)Zulässigkeit der Eingliederung in Strukturen der Exekutive und damit die zu gewährleistende Unabhängigkeit der Aufsichtsstellen von der **Regierung**.<sup>75</sup> Die Vorschriften der DSGVO nehmen eine entsprechende Beschränkung auf eine Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden von der Exekutive aber nicht vor. Und auch die Aussagen des EuGH in den entsprechenden Fällen beziehen sich allgemein auf die Freiheit von *jeglicher* Einflussnahme von

---

73 Vgl. *Boehm*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 51 DSGVO, Rn. 13b, der hier auf die Errichtung von Aufsichtsbehörden durch die Länder und eine sektorale Aufsicht für den Bereich der Kirchen und des Rundfunks verweist.

74 Im Schrifttum findet sich zu diesem Themenkreis im weiteren Sinne lediglich der Hinweis, dass sich „bislang noch wenig beachtete Fragen im Hinblick auf die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten für eine auch organisationsrechtliche Absicherung praktischer Konkordanz zwischen Datenschutzbelangen und anderen, nicht minder bedeutsamen öffentlichen oder privaten Belangen, deren Abwägung die DS-GVO vielfach vorsieht oder nach Maßgabe nationaler Gesetzgebung zulässt“ stellen, vgl. *Schneider*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Art. 51 DSGVO, Rn. 4. Hierbei geht es aber wohl um die Beteiligung unterschiedlicher Fachbehörden an von den Datenschutzbehörden vorzunehmenden Interessenausgleich, vgl. ebenda, Art. 52 DSGVO, Rn. 20.

75 *Schneider*, in: Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg, BeckOK Datenschutzrecht, 48. Edition, Stand Mai 2024, Art. 52 DSGVO, Rn. 11.2.

außen. Ein solch umfassendes Verständnis der Unabhängigkeit von Aufsichtsbehörden korrespondiert mit der ebenfalls nicht inhaltlich beschränkten Verankerung im Primärrecht (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 AEUV, Art. 8 Abs. 3 GRCh) und der Einschätzung des EuGH, dass es sich bei der Einrichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden um ein wesentliches Element der Wahrung des Schutzes der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten handele.<sup>76</sup>

Die vorstehenden Erwägungen sprechen dafür, dass die in Art. 51 ff. DSGVO normierten **Anforderungen an die Unabhängigkeit** der Aufsichtsbehörden auch dann gelten, wenn es um die **Kontrolle parlamentarischer Tätigkeiten** geht. Wie im Einzelnen unter Ziff. 4.2. dargestellt ist sicherzustellen, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde vor jeglicher Einflussnahme durch die kontrollierte Stelle und „der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme des Bundes oder der Länder sicher“ ist.<sup>77</sup> Zu vermeiden sind bereits die bloße Gefahr einer politischen Einflussnahme und der Verdacht der Parteilichkeit. Dies erfordert institutionelle Eigenständigkeit, die Freiheit von Weisungen und Druck von außen sowie, dass die Mitglieder der Aufsichtsbehörde keine mit ihrem Amt unvereinbaren Tätigkeiten ausüben, insbesondere nicht zugleich für die kontrollierte Stelle tätig sind (vgl. Ziff. 4.2.). Diese Anforderungen dürften nicht konfliktfrei mit einem „parlamentarischen Gremium“ vereinbar sein, sofern hierunter eine in die parlamentarischen Strukturen eingegliederte und mit Abgeordneten besetzte Stelle verstanden wird.

### 5.3. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Von den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden sind Regelungen zum **datenschutzrechtlich Verantwortlichen** zu unterscheiden. Dies ist gemäß Art. 4 Nr. 7 1. Hs. DSGVO „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“. Der datenschutzrechtlich Verantwortliche ist Regelungsadressat der aus der DSGVO folgenden Pflichten und damit Kontrollobjekt der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde. Er muss beispielsweise die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten (vgl. Art. 5 Abs. 2 DSGVO) und die Rechte der Betroffenen aus Art. 12 ff. DSGVO gewährleisten. Art. 4 Nr. 7 2. Hs. DSGVO sieht vor, dass – sofern die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Unions- oder nationale Recht vorgegeben sind, der Verantwortliche oder die Kriterien seiner Benennung unions- oder nationalrechtlich vorgegeben werden können.

Zur **Veranschaulichung** dieser Differenzierung zwischen Aufsichtsbehörde und datenschutzrechtlich Verantwortlichem sei auf die nach dem EuGH-Urteil in der Rs. C-33/22 geschaffenen Regelungen in **Österreich** verwiesen.<sup>78</sup> Hiermit ist ausdrücklich keine detaillierte Analyse der österreichischen Bestimmungen oder Prüfung ihrer Unionsrechtskonformität verbunden. Vorgesehen ist dort, dass **datenschutzrechtlich Verantwortlicher** nach außen einheitlich der Nationalrat bzw. der Bundesrat als Organ sein soll. Dabei soll in Bezug auf den Nationalrat der Nationalratspräsident bzw. die Nationalratspräsidentin darüber entscheiden, inwieweit Beschwerden be-

---

76 Vgl. EuGH, Urteil vom 8. April 2014, Rs. C-288/12, Kommission/Ungarn, Rn. 48; Urteil vom 9. März 2010, Rs. C-518/07, Kommission/Deutschland, Rn. 23.

77 EuGH, Urteil vom 9. März 2010, Rs. C-518/07, Kommission/Deutschland, Rn. 25, 30.

78 Vgl. Verwaltungsgerichtshof der Republik Österreich, [Entscheidung vom 1. Februar 2024](#), Ro 2021/04/0006-9.

troffener Personen Rechnung getragen wird, und damit z. B. Schwärzungen oder Anonymisierungen vorgenommen werden (vgl. § 14 Abs. 9, 10 Geschäftsordnungsgesetz (GOG)<sup>79</sup>). Dabei sind ggf. Datenschutzbeauftragte der parlamentarischen Klubs einzubeziehen (vgl. §§ 7, 7a GOG). Bei ihnen darf es sich nicht um Abgeordnete oder Bundesräte handeln, um Interessenkonflikte zu vermeiden.<sup>80</sup> Demgegenüber wird als **Aufsichtsbehörde** i. S. v. Art. 51 DSGVO das sog. Parlamentarische Datenschutzkomitee eingerichtet (vgl. §§ 35a ff. Datenschutz-Gesetz (DSG)<sup>81</sup>). Hierbei handelt es sich nach § 35a Abs. 3 DSG um eine Dienstbehörde und Personalstelle, wobei die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim Parlamentarischen Datenschutzkomitee Bediensteten von dessen Vorsitzenden ausgeübt wird. Hinsichtlich der Gewährleistung der Unabhängigkeit ist u. a. bestimmt, dass sich der Präsident des Nationalrates beim Vorsitzenden des Parlamentarischen Datenschutzkomitees zwar über die Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten kann. Dem ist aber nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde i.S.v. Art. 52 DSGVO widerspricht (§ 35c Abs. 3 DSG). Nach § 35b Abs. 3 DSG dürfen u. a. folgende Personen keine Mitglieder des Komitees sein: Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner der Präsident des Rechnungshofes und die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie Direktoren der Landesrechnungshöfe und Landesvolksanwälte oder Personen, die in den letzten fünf Jahren eine der genannten Tätigkeiten ausgeübt haben.

#### 5.4. Zusammenfassung

Nach der Entscheidung des EuGH in der Rs. C-33/22 steht fest, dass die DSGVO grundsätzlich auch im parlamentarischen Kernbereich gilt (Ziff. 2.). Die DSGVO enthält aber insbesondere mit Art. 23 DSGVO eine Öffnungsklausel, die es den Mitgliedstaat u. a. zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit oder einer Kontrollfunktion, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt – insbesondere im Rahmen der nationalen Sicherheit – verbunden ist, ermöglicht bestimmte Rechte und Pflichten aus der DSGVO zu beschränken (vgl. Ziff. 3.). Die DSGVO verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine effektive Aufsicht über die Anwendung der DSGVO durch Errichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden zu gewährleisten. Die Zuständigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden ist gemäß Art. 55 Abs. 3 DSGVO lediglich bezüglich der Kontrolle justizieller Tätigkeiten der Gerichte eingeschränkt (vgl. Ziff. 4). Soweit die DSGVO nicht selbst Möglichkeiten eröffnet, um ihre Vorgaben einzuschränken, sind entsprechende nationale Maßnahmen unionsrechtswidrig. Dies gilt aus unionsrechtlicher Perspektive – wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht – auch dann, wenn mit mitgliedstaatlichen Maßnahmen nationales Verfassungsrecht geschützt werden soll (vgl. im Einzelnen Ziff. 5.1., 5.2.).

Fachbereich Europa

---

79 Österreichisches Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates ([Fassung vom 11. Juli 2024](#)).

80 Vgl. zum Ganzen: [Parlamentsskorrespondenz Nr. 608 vom 12. Juni 2024](#), EU-Datenschutz-Grundverordnung kommt künftig auch bei parlamentarischer Arbeit zur Anwendung.

81 Österreichisches Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) ([Fassung vom 4. Juli 2024](#)).